

Reliquien aus der Vorzeit.

I. Zur katholischen Seelsorge.

„Bericht von der **christlichen Lehre- und Andachts-Bruderschaft**, welche zu größerer Ehre der allerheiligsten Dreifaltigkeit, wie auch der Heiligen Floriani und Sebastiani und aller Heiligen; zur **Förderung der christlichen Lehre**, zur Minderung der Sünden, zur Mehrung des Glaubens, der Hoffnung, der Liebe und anderer Tugenden; um Abwendung alles Uebels und Erhaltung des göttlichen Segens, vorzüglich um einen glückseligen Tod, wie auch zum Trost der armen Seelen im Fegfeuer, in dem löblichen Stift und Kloster Kremsmünster den 7. März 1728 aus gnädigster Anordnung des Ordinarius aufgerichtet worden.“

„Diese gemeldete christliche Lehre- und Andachts-Bruderschaft ist schon längst und zwar von dem heil. Pabst Pius dem Fünften ¹⁾ errichtet und nachmals vom P. Paul V. sogar zu einer Erzbruderschaft erhoben und derselben zugleich besondere Ablässe und Gnaden ertheilt ²⁾ und dabei ver-

¹⁾ Pius V. in Constit.: Ex debito Pastoralis Officii. 6. Oct. 1571.

²⁾ Paul V. in Constit.: Ex credito nobis vom 6. Dft. 1607, errichtete in der Patriarchalkirche zu Stt. Peter zuerst diesen Verein und verlich nebstdem auf ewige Zeiten die unten genannten Ablässe.

ordnet worden, daß, wenn ein Bischof von dieser Erzbruderschaft eine Approbation oder einen Einverleibungsbrief erhält, er Macht habe, in seinem ganzen Bisthume, soviel als ihm beliebt, solche Bruderschaften zu errichten und ihnen alle, jener Erzbruderschaft verliehenen, Ablässe mitzutheilen. Zu Folge dessen ist diese christliche Lehr- und Andachts-Bruderschaft nicht nur zu Passau den 28. Christmonats im Jahre 1727 feierlich gegründet, sondern auch von dem dortigen hohen Ordinariate, vermöge einem den 22. Jänner 1728 ausgefertigten Dekrete, aus väterlicher Sorge die Anordnung gemacht worden, diese auf ewiges Heil und Glückseligkeit abzielende Bruderschaft, gleichwie zu Passau, also auch in der ganzen Diözese einzuführen. Zu diesem Ende ist solche hier in dem löbl. Stifte und Kloster Kremsmünster am 7. März 1728, zu größerer Ehre der Allerheiligsten Dreifaltigkeit, wie auch der S. S. Florian und Sebastian, als Schutzpatronen dieser Bruderschaft, eingeführt und errichtet worden."

"Das Absehen aber und das Endziel dieser christlichen Lehr- und Andachts-Bruderschaft ist:

Erstens, damit durch dieselbe nicht nur die Geistlichen, sondern alle Christgläubigen, aufgemuntert werden, daß sie mit vereinten Kräften darauf hinarbeiten, daß alle Unwissenden in den wesentlichen Stücken der christlichen Lehre unterwiesen, insbesondere daß unser Vater, der im Himmel ist, von den Kindern besser erkannt und also sein göttlicher Name von mehr Menschen geheiligt und so sein göttlicher Wille vollkommener und von einer größeren Anzahl, wie im Himmel, also auch auf Erden vollzogen werde. Da

aber das Absehen dieser Bruderschaft nicht nur dahin gehet, daß die christliche Lehre befördert werde, sondern auch, daß durch dieses Mittel Alle einen neuen Eifer bekommen, dasjenige, was die christliche Lehre zu Gemüthe führt, auch im Werke zu erfüllen, so soll:

Zweitens diese Bruderschaft auch als Endzweck verfolgen, daß durch dieselbe die Sünden gemindert und verhindert, der Glaube, die Liebe und Andacht, die Hoffnung und andere Tugenden, besonders die Ehre und Anbetung der allerheiligsten Dreifaltigkeit und unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi, ingleichen des heil. Altars-Sakramentes, wie auch die Verehrung der seligsten Mutter Gottes Mariä, der H. H. Florian und Sebastian, als Schutzpatronen dieser Bruderschaft und aller Heiligen in den Herzen der Gläubigen vermehrt werde; dann auch damit:

Drittens durch solche Mittel der göttliche Segen und die Abwendung alles Uebels, vorzüglich für Jeden ein glückseliger Tod, für die Verstorbenen aber im Fegfeuer die Erlösung, erhalten werde."

Regeln

der christlichen Lehr- und Andachts-Bruderschaft.

Erstens sollen alle Einverleibten nicht nur selbst die wichtigsten christlichen Gebete, Gebote und Lehren hinreichend inne haben und verstehen, sondern auch sich bemühen, nach Gelegenheit dazu beizutragen, daß die Kinder und andere Unwissende besser und zur Genüge unterrichtet werden.

Zweitens sollen Alle durch den Beitritt zu dieser Bruderschaft in sich einen neuen Eifer erwecken,

die Sünden, besonders aber die Todsünden, zu meiden; im Falle sie aber eine solche begangen, sollen sie ohne Verzug zum Bußgerichte eilen.

Drittens sollen sie sich in den Tugenden des Glaubens, der Hoffnung, Liebe, Anbetung Gottes und unsers Herrn Jesu Christi, in Verehrung der seligsten Mutter Gottes, der Heiligen Florian und Sebastian und aller Heiligen, auch in andern guten Werken üben, vor allen in jenen, welche zur Erlangung der Seligkeit Allen nothwendig oder für welche in dieser Bruderschaft besondere Ablässe bestimmt sind. Bestimmte Gebete zu verrichten werden weiters nicht vorgeschrieben; doch werden Alle ermahnt, dieses heilige Werk Gott öfters im Gebete zu empfehlen.

Ablässe, welche Pabst Paul V. den 6. Okt. 1607 der Erzbruderschaft der christlichen Lehre zu Rom und allen von dieser ausgehenden Bruderschaften auf ewig verliehen hat:

Erstens erlangen Alle vollkommenen Ablass an dem Tage, an welchem sie als Mitglieder eingeschrieben werden.

Zweitens am Hauptfeste, welches hier zu Kremsmünster an dem Festtage der heiligen Schutzengel gehalten werden soll — nur unter der einzigen Bedingung, daß sie die h. h. Sakramente empfangen.

Drittens in Todesnöthen, wenn sie gebeichtet, kommunitirt oder, wenn sie das nicht können, mit reumüthiger Gesinnung den h. Namen Jesu wenigstens im Herzen anrufen, vollkommenen Ablass.

Viertens alle Monate Ein Mal, wenn sie beichten und kommunitziren, erlangen sie einen Ablass von 7 Jahren und 7 Quadragenen.

Fünften erhalten jene einen Ablass von 200 Jahren, welche die veranlassende Ursache geworden, daß Kinder, Dienstboten und andere Leute zur Anhörung der Christenlehre gehen.

Sechsten erlangen die Stations=Ablass, welche an Stations=Tagen die Christenlehre anhören.

Siebenten, welche an den Wochentagen Andere in der christlichen Lehre unterweisen, einen Ablass von 100 Tagen.

Achten die Schulmeister und Lehrer, welche an Sonn- und Feiertagen ihre Schüler zur Christenlehre führen und sie in selber unterweisen, einen Ablass von 7 Jahren.

Neunten die Haus=Väter und Mütter, welche in ihren Häusern den Kindern und anderen Hausgegnossen die christliche Lehre auslegen, für jedes einzelne Mal einen Ablass von 100 Tagen.

Zehnten diejenigen, welche in einer Stadt herumgehen, die Kinder und andere Leute zur christlichen Lehre zusammen zu rufen (ist in Italien noch Sitte), erlangen einen Ablass von 7 Jahren.

Elften, welche eine halbe Stunde lang die christliche Lehre zu lernen oder zu lehren suchen: Abl. v. 100 Tagen.

Zwölften, welche die kranken Mitbrüder oder Mitschwester dieser Bruderschaft besuchen: Abl. von 100 Tagen.

Dreizehnten, so oft sie das Hochwürdige Gut begleiten, wenn es zu Kranken getragen wird: Abl. von 7 Jahren.

Vierzehnten, so oft sie den Leichnam eines Verstorbenen aus der Bruderschaft zu Grabe begleiten, oder dem Gottesdienste beiwohnen, der für jene ge-

halten wird und selbst auch für sie beten, Abl. von 3 Jahren.

Fünftehtens, so oft sie der Bruderschafts-Versammlung oder Andacht beiwohnen: Abl. von 200 Tagen.

Sechstehtens, so oft sie unter der Bruderschafts-Fahne oder ihrem Kreuze einer von hoher Obrigkeit angeordneten Prozession beiwohnen: Abl. von 200 Tagen.

Siebentehtens Allen, welche der Christenlehre beizuwohnen pflegen, wenn sie an einem Feste U. L. Frau oder an einem andern von dem Bruderschafts-Vorsteher bestimmten Festtag beichten, Abl. v. 3 Jahren.

Achtehtens, wenn sie zugleich die heil. Kommunion empfangen, Abl. von 5 Jahren.

Neuntehtens, jene, die an dem Tage, an welchem diese Bruderschaft an einem Orte eingesetzt wird, beichten und kommunizieren, Abl. von 7 Jahren und 7 Quadragenen. ³⁾

³⁾ Nach Mettenleitner: Mutterliebe der katholischen Kirche p. 320 ff. sind die Ablässe folgende:

a) Den Schullehrern, die an Sonntagen in der christlichen Lehre unterrichten, 7 Jahre, denen die an Werktagen diesen Unterricht ertheilen, 100 Tage.

b) Allen Vätern und Müttern, welche ihre Kinder und Dienstboten unterrichten, 100 Tage.

c) Jenen, welche beiläufig eine halbe Stunde studieren, um andere in der christlichen Lehre zu unterrichten, oder sie selbst vollkommener zu erlernen, 100 Tage.

d) Allen Christgläubigen von jedem Alter, welche es sich zur Gewohnheit machen, sich in der Schule oder Kirche zu versammeln, der Christenlehre beizuwohnen und wenn sie an den Festen der seligsten Jungfrau beichten, drei Jahre, wenn sie auch die Kommunion empfangen, sieben Jahre.

e) Clemens XII. ertheilte mit Breve vom 27. Juni 1735 7 Jahre, 7 Quadragenen und 280 Tage Ablass, so oft die Gläubigen nach abgelegter Beicht und Kommunion dem christlichen Unterrichte beiwohnen oder ihn selbst ertheilen.

h) Jene, welche den christlichen Unterricht das ganze Jahr hindurch ertheilen oder ihm beiwohnen, erhalten zu Weihnachten, Ostern und dem Feste der Apostelsfürsten Petrus und Paulus vollkommenen Ablass.

Beizufügen wäre etwa noch, daß: wer an Sonn- und Festtagen der pfarrlichen Predigt, in welcher das heilige Evangelium erklärt wird, andächtig beiwohnet, jedesmal einen Ablass von 7 Jahren und 7 Quadragenen und einen vollkommenen am Weihnachten, Erscheinung des Herrn, Ostern, Pfingsten und am Feste der heiligen Apostel Petrus und Paulus nach Empfang der heil. Sakramente erlangt. Diese Ablässe können auch Priester, welche das Evangelium erklären, gewinnen. Benedikt XIV. 31. Juli 1756, Pius VI. 12. Dez. 1784. (Madreiter, Gnadenquelle S. 232 fl. Heilige Schatzkammer für bußfertige Seelen 290 u. flg.)

P. Th. H.

II.

Zur christlichen Kunstgeschichte.

Daß das Mittelalter nicht bloß schöne Kirchen baute, sondern sie in seiner Begeisterung auch würdig ausschmückte, das zeigen alle Ueberbleibsel, die dem Wüthen der Renaissance entgingen, sie mögen nun der Malerei, der Eiseln- oder Bildhauerkunst angehören, oder als Paramente zur Verherrlichung des Gottesdienstes gedient haben. Einen schlagenden Beweis lieferte die vor zwei Jahren stattgefundenene Ausstellung kirchlicher Kunstgegenstände aus dem Mittelalter zu Grefeld und